



Bioabfallverordnung

Novelle der BioAbfV

Die Bundesregierung hat den Verordnungsentwurf zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen am 15. September 2021 zur Notifizierung bei der EU-Kommission eingereicht und am 22. September im Kabinett beschlossen. Darin sind vor allem die angekündigten Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in Artikel I enthalten. Der Kabinettsentwurf und eine Lesefassung sind auf der [Seite des Bundesumweltministeriums \(BMU\)](#) eingestellt. Nun muss noch der Bundesrat die Verordnung verabschieden.

Grundsätzliches Ziel der Novellierung der BioAbfV ist es, Kunststoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren. Das bekräftigt Bundesumweltministerin Svenja Schulze in der BMU-Presseerklärung mit der Aussage „Kunststoffe haben im Bioabfall nichts zu suchen.“ Basis der Novelle ist der in 2018 vom BMU verabschiedete [5-Punkte-Plan](#) und das [LAGA-Konzept](#) zur Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen. Die vorgesehenen Änderungen der BioAbfV beziehen sich auf

- die für die Annahme von getrennt gesammelten Bioabfällen erforderliche Qualität
- Kontrollwerte für den Kunststoffgehalt der Einsatzstoffe vor der Zugabe zur biologischen Behandlung

- Anpassung der Produktgrenzwerte
- einen erweiterten Anwendungsbereich, der zukünftig fast alle Anwendungszwecke auf Böden einschließt
- und eine Konkretisierung zur Verwendung von Sammelbeuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK). Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte sind für den Einsatz in der Vergärung und Kompostierung weder geeignet noch erlaubt.

Kontrollwerte für Gesamtkunststoffe

Eine Reduktion der Kunststoffeinträge in die Umwelt soll insbesondere durch die Einführung von Kontrollwerten für Kunststoffgehalte in Bioabfällen in dem neuen § 2a erreicht werden. Diese Kontrollwerte gelten jetzt bereits für die Abgabe von Bioabfällen. Eine Überschreitung kann vereinbart werden, jedoch nur, wenn die Kontrollwerte vor Zuführung in die hygienisierende oder stabilisierende Behandlung (Kompostierung, Vergärung, Pasteurisierung) nicht überschritten werden. Dies muss dann mit einer geeigneten Fremdstoffentfrachtung sichergestellt sein.

Bei der Festlegung der Kontrollwerte wurde eine dreigliedrige Aufteilung vorgenommen abhängig von Konsistenz bzw. Herkunft der zu behandelnden Bioabfälle. Die

(Fortsetzung auf Seite 2)

Neufassung der Chargenanalyse

Die BGK hat ihre Methode zur Chargenanalyse überarbeitet. Eine Zusammenfassung der Neuerungen und Ergänzungen finden Sie auf

Seite 4

Kompostierung von Staudenknöterich?

Invasive Neophyten, wie der Staudenknöterich breiten sich stark in der Umwelt aus und können die heimische Flora verdrängen. Wie ausgerissene Pflanzenteile kompostiert werden sollten, lesen Sie auf

Seite 6

Sperrzeiten in belasteten Gebieten

In diesem Herbst müssen erstmalig die strengeren Düngeregeln in mit Nitrat belasteten Gebieten eingehalten werden. Bei Missachtung drohen hohe Strafzahlungen.

Seite 9

(Fortsetzung von Seite 1)

Kontrollwerte beziehen sich in allen drei Fällen auf Gesamtkunststoffe und stellen sich wie folgt dar

- Flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle (v.a. Substrat aus entpackten Lebensmitteln): 0,5 % TM Gesamtkunststoffe > 2 mm
- Feste Bioabfälle: 0,5 % FM Gesamtkunststoffe > 20 mm
- Feste Bioabfälle (Biogut) aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und abgeschlossenem Kleingewerbe: 1,0 % FM Gesamtkunststoffe > 20 mm

Feststellung der Fremdstoffgehalte und Konsequenzen bei Überschreitung

Um die Fremdstoffbelastung festzustellen, muss sowohl bei Annahme der Bioabfälle als auch vor der Zugabe zur biologischen Behandlung künftig eine Sichtprüfung durchgeführt werden. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte, dass der Kontrollwert überschritten wird, müssen Fremdstoffe soweit abgetrennt werden bis die Einhaltung des Kontrollwertes erreicht wird. Wenn sich nach der Fremdstoffabscheidung weiterhin Anhaltspunkte ergeben, dass der Kontrollwert überschritten ist, müssen die enthaltenden Kunststoffe durch eine Untersuchung ermittelt werden. Für feste Bioabfälle ist dazu die im Methodenbuch der BGK veröffentlichte [Chargenanalyse](#) vorgesehen.

Bei Überschreitung der Kontrollwerte z.B. im Ergebnis der Chargenanalyse muss die zuständige Behörde informiert und weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Das Material darf aber weiterhin in die biologische Behandlung gegeben werden. Bei wiederholter Überschreitung kann die zuständige Behörde weitere Maßnahmen anordnen bis hin zum Verbot der Annahme von bestimmten Bioabfällen mit hohen Fremdstoffanteilen.

Die ursprünglich im Entwurf der BioAbfV vorgesehene Einführung von Kontrollwerten vor der biologischen Behandlung wurde sehr stark von der BGK und der gesamten Bioabfallbranche kritisiert. Entscheidend für eine deutliche Reduzierung der Fremdstoffgehalte ist die Verbesserung der sortenreinen Erfassung von Bioabfällen, denn nur direkt bei der Sammlung kann ein wirklicher Beitrag zur Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die biologische Behandlung geleistet werden.

Die nachgelagerte technische Fremdstoffabscheidung ist immer kostenintensiv und aufwendig und kann i.d.R. nicht die vollständige Entfernung aller Fremdbestandteile gewährleisten. Gleichzeitig werden mit den Fremdstoffen relevante Mengen an Organik mit abgetrennt. Diese stehen damit nicht mehr der stofflichen Verwertung i.S.d. fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWVG und der Herstellung organischer Düngeprodukte zur Verfü-



gung und können somit nicht auf die Recyclingquote angerechnet werden.

Rückweisungsrecht für Biogut

Der Forderung nach sortenreinem Biogut wurde nun insofern Rechnung getragen, indem zusätzlich zum Kontrollwert für die Abgabe von Bioabfällen ein Rückweisungsrecht für Biogut mit mehr als 3 % FM Fremdstoffe im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Das gilt wiederum nicht, wenn zwischen der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft und dem (privaten oder kommunalen) Bioabfallbehandler eine Vereinbarung getroffen wurde, in der sich der Bioabfallbehandler verpflichtet, auf sein Rückweisungsrecht auch bei höheren Anteilen an Fremdstoffen zu verzichten. Weiterhin gilt, dass die Kontrollwerte vor der biologischen Behandlung zu gewährleisten sind.

Die BGK hat immer gefordert, dass in der Biogut-sammlung ein Fremdstoffgehalt von unter 1 % angestrebt werden sollte. Dies bedeutet intensive Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu Sanktionen für hohe Fremdstoffgehalte in den Biotonnen. Die nun vorgeschlagene Fremdstoffgrenze von 3 % wird als maximal tolerierbarer Wert verstanden. Aus Bioabfällen mit mehr als 3 % Fremdstoffgehalten können aus Sicht der BGK qualitativ hochwertige Düngeprodukte i.d.R. nicht mehr erzeugt werden. Dies wird auch so in der Begründung der Novelle der BioAbfV bestätigt. Vereinbarungen zu Fremdstoffgehalten im gesammelten Biogut über diesen Wert hinaus konterkarieren die Ziele der Novelle und der Kreislaufwirtschaft, Einträge von Fremdstoffen in das System zu vermeiden sowie Emissionen in die Umwelt zu reduzieren.

Anpassung des Produktgrenzwertes

Neben der Einführung der Kontrollwerte und des Rückweisungsrechtes soll der Grenzwert für Fremdstoffgehalte in den hergestellten Düngeprodukten an die Vorgaben der Düngemittelverordnung angepasst werden. Damit dürfen in Komposten und Gärprodukten nicht mehr als

- 0,1 % plastisch verformbarer Kunststoffe und
- 0,4 % sonstiger Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle und plastisch nicht verformbarer Kunststoffe enthalten sein.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Diese Gehalte beziehen sich auf die Trockenmasse und auf Fremdstoffpartikel > 1 mm (anstatt wie bisher > 2 mm).

Erweiterung des Anwendungsbereiches

Grundsätzlich ist vorgesehen, den Anwendungsbereich der BioAbfV zu erweitern. Bislang galten die Bestimmungen der BioAbfV ausschließlich für die Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden. Zukünftig gelten die Regelungen für jede Anwendung in und auf Böden, so z.B. auch für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen, die aufgrund geringer Nährstoffgehalte als Bodenhilfsstoff oder als Bestandteil von Kultursubstraten eingestuft sind.

Da die Einschränkung der Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden gestrichen wurde, fällt die Anwendung im Garten- und Landschaftsbau zukünftig in den Geltungsbereich der Verordnung. Dies hätte umfangreiche Pflichten speziell für diesen Absatzbereich zur Folge. Aus diesem Grund sind Ausnahmen für die Bodenuntersuchung sowie Melde-, Nachweis-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vorgesehen. Die Ausnahmen gelten

- für Bewirtschafter mit nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschafteter Gesamtfläche sowie
- für die Aufbringung im Rahmen gärtnerischer oder landschaftsbaulicher Dienstleistungen auf

Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Mit der anstehenden Novelle der BioAbfV werden auch Regelungen für den Umgang mit verpackten Lebensmittelabfällen eingeführt. Im Fokus stehen dabei insbesondere Obergrenzen für den Restkunststoffgehalt in den erzeugten Substraten aus der Entpackung bzw. Aufbereitung der ehemaligen Lebensmittel. Die BGK hat bereits vor zwei Jahren mit ihrer Gütesicherung Lebensmittelrecycling entsprechende anspruchsvolle Qualitätsstandards für solche Substrate geschaffen. Die Einhaltung dieser Standards, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, wird u.a. durch regelmäßige und unabhängig durchgeführte Substratuntersuchungen sowie durch Vor-Ort-Kontrollen prüffähig sichergestellt. Alle teilnehmenden Aufbereitungsanlagen können mit den BGK-Zertifikaten die hohe Qualität der von ihnen erzeugten Substrate gegenüber ihren Abnehmern und Behörden nachweisen. Weitere Informationen zur Gütesicherung Lebensmittelrecycling sind unter www.gz-lebrec.de verfügbar. (KI, vA)

einer zusammenhängenden Aufbringfläche von nicht mehr als 1 ha.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs hat auch Auswirkungen auf die Begrenzung der Aufbringungsmenge im Garten- und Landschaftsbau.

Um Maßnahmen wie Neuanpflanzung, Rekultivierung oder Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten unter Verwendung von Bioabfallprodukten weiter durchführen zu können, dürfen die jährlich zulässigen Aufwandmengen für bis zu 12 Jahre



in einer einzelnen Gabe zusammengefasst werden. Abhängig von den Schadstoffgrenzwerten der BioAbfV können für diese Zwecke bezogen auf den Bioabfallanteil der Substrate 80 bzw. 120 t TM/ha eingesetzt werden. Düngerechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt. Im Einzelfall kann die Behörde abweichende Aufbringungsmengen und Zeiträume zulassen.

Einsatz von biologisch abbaubaren Kunststoffen

In dem Verordnungsentwurf wird eine Konkretisierung zum Einsatz von Sammelbeuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) vorgenommen. Diese sind zukünftig für die Sammlung von Bioabfällen unter gewissen Vorgaben als grundsätzlich geeignet in den Anhang I Nr. 2 der Bioabfallverordnung aufgenommen, aber jedoch erst zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z.B. Kommune oder Zweckverband) diese in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, etwa in der Vorsortiervorgabe für die getrennte Sammlung.

Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte (wie z.B. Cateringgeschirr, Kaffeekapseln, Verpackungen, Tragetaschen etc.) sind grundsätzlich für die Bioabfallbehandlung und -verwertung nicht geeignet und werden genauso wie herkömmliche Kunststoffe als Fremdstoffe bewertet. Geeignete BAK-Sammelbeutel müssen folgende Vorgaben erfüllen

- Zertifizierung nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995
- Zusatzzertifizierung über die vollständige Desintegration > 2 mm innerhalb von 6 Wochen Kompostierung
- Herstellung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen
- Flächendeckende Kennzeichnung mit grünem Keimling und Hinweis auf die notwendige Zulassung der Verwendung zur Sammlung von Bioabfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (nach Anhang 5 BioAbfV neu)

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Weiterer Fortgang

Nach Beendigung der Stillhaltefrist des Notifizierungsverfahrens am 16. Dezember 2021 muss noch der Bundesrat dem Verordnungsentwurf zustimmen. Dazu wird er den Entwurf in seine Ausschüsse geben, die darüber beraten und ggf. Änderungen vorschlagen. Nach Auskunft des BMU ist mit einer Beschlussfassung des Bundesrates und Veröffentlichung der neuen novellierten BioAbfV im Frühjahr 2022 zu rechnen. Die Änderungen der BioAbfV treten erst 12 Monate nach

Verkündung und die Regelungen des Kontrollwertes und des Rückweisungsrechts (§ 2a neu) nach 36 Monaten in Kraft.

Die BGK wird am 18. November 2021 vor ihrer Mitgliederversammlung ein Fachgespräch für ihre Mitglieder und Zeichennehmer anbieten, bei dem die vorgeschlagenen Änderungen vorgestellt und diskutiert werden. Über die Anmeldekonditionen wird rechtzeitig informiert. (DW)

Pressemitteilung von DUH und BGK

Kaffeekapseln gehören nicht in die Biotonne

Tag des Kaffees: Deutsche Umwelthilfe und Bundesgütegemeinschaft Kompost warnen vor Greenwashing mit biologisch abbaubaren Kaffeekapseln

Berlin, 30.9.2021: Anlässlich des Internationalen Tags des Kaffees am 1. Oktober warnen die DUH - Deutsche Umwelthilfe und die BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost vor falschen Umweltversprechungen zu biologisch abbaubaren Kaffeekapseln. Kaffee grammweise zu verpacken ist ressourcenintensiv und klimaschädigend, ganz gleich in welchem Material. Zudem weisen die Verbände auf gravierende Entsorgungsprobleme hin. Kaffeekapseln aus Bioplastik dürfen nicht in der Biotonne entsorgt werden, weil sie den Kompost mit Plastikresten verunreinigen können. Das Eintragsverbot bestätigt der kürzlich vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf der neuen Bioabfallverordnung. Die Aussortierung der Kapseln aus dem Bioabfall und die anschließende Verbrennung sind aufwendig und kostenintensiv.

Nach Berechnungen der DUH wurden 2019 in Deutschland insgesamt 3,4 Milliarden Kaffeekapseln verbraucht und damit 13.500 t Aluminium-, Plastik- und Papierabfälle erzeugt. Weil dieser Müllberg gegenüber einer steigenden Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten nicht zu rechtfertigen ist, versuchen Anbieter den Kapselwahnsinn zunehmend durch biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen zu legitimieren.

Die gemeinsame Presseerklärung der DUH und der BGK finden Sie [hier](#).

BGK

Neufassung der Chargenanalyse

Im Zuge der erwarteten Novelle der Bioabfallverordnung hat die BGK ihre Methode zur Untersuchung von Fremdstoffen in angelieferten Bioabfällen (Chargenanalyse) überarbeitet und ergänzt.

Die Chargenanalyse findet v.a. Anwendung bei der Untersuchung des Gehaltes an Fremdstoffen in Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biogut), die an Bioabfallbehandlungsanlagen angeliefert werden. In der [H&K Q4-2017](#) hatte die BGK die Methode erstmalig vorgestellt und in der Fassung vom 7. August 2018 zu Anwendung empfohlen.

In der erwarteten Novelle der Bioabfallverordnung (Fassung des [Kabinettsbeschlusses](#) vom 22. September 2021) ist vorgesehen, dass der Gehalt an Fremdstoffen und

insbesondere Kunststoffen in angelieferten Bioabfällen vom Bioabfallbehandler regelmäßig festgestellt wird. Die Feststellung soll durch eine Sichtprüfung erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass nach den Vorgaben der neuen Bioabfallverordnung die Fremdstoffgehalte an folgenden Punkten der Prozesskette zu bewerten sind:

- a) Bei der Anlieferung in der Bioabfallbehandlungsanlage: Hier wird mittels Sichtprüfung sowohl der Gesamtgehalt an Fremdstoffen als auch der Gesamtgehalt an Kunststoffen bewertet. Bei Anhaltspunkten, dass ein Gehalt von 3 % Gesamtfremdstoffen überschritten wird, kann der Bioabfallbehandler zukünftig die angelieferte Charge zurückweisen. Im Zweifel kann der Fremdstoffgehalt mit einer Chargenanalyse überprüft werden.



(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

b) Vor der ersten Behandlung der Bioabfälle: Hier gelten die Kontrollwerte für Gesamtkunststoffe nach § 2a Absatz 3 der erwarteten Novelle der BioAbfV. Im Fall von Biogut sind dies 1 % Gesamtkunststoffe > 20 mm i.d. FM. Auch hier gilt zunächst eine Sichtprüfung, die i.d.R. bei der Anlieferung erfolgt. Bei Anhaltspunkten auf überhöhte Gehalte ist vor der Behandlung eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Soweit nach der Fremdstoffentfrachtung weiterhin Anhaltspunkte auf überhöhte Gehalte bestehen, ist gemäß den Vorgaben der erwarteten Novelle der BioAbfV grundsätzlich eine Chargenanalyse durchzuführen. Auch die zuständige Behörde kann die Durchführung einer solchen fordern.

Die bisherige Fassung der Chargenanalyse ist auf die Fremdstoffuntersuchung bei der Anlieferung von unaufbereiteten Bioabfällen und insbesondere von Biogut ausgerichtet.

Auf Bioabfälle, die vor der Behandlung aufbereitet wurden, ist die bisherige Methode nicht 1:1 übertragbar. Aus diesem Grunde hat die BGK die Methode ergänzt, so dass sie auch zur Untersuchung aufbereiteter Bioabfälle genutzt werden kann.

Die Methode besteht nunmehr aus zwei Teilen:

Teil 1 der Methode beschreibt wie bisher die Untersuchung von Fremdstoffen in angeliefertem bzw. unaufbereitetem Bioabfall. Bei der Überarbeitung sind Praxiserfahrungen der letzten Jahre eingeflossen und verschiedene Vereinfachungen vorgenommen worden.

Teil 2 der Methode beschreibt die Untersuchung von Bioabfall, der vor der Behandlung durch Maßnahmen der Zerkleinerung, der Siebung (Klassierung) oder der Abscheidung von Fremdstoffen aufbereitet worden ist.

Veröffentlicht ist die Neufassung der Chargenanalyse in der 6. Ergänzungslieferung der 5. Auflage des Methodenbuches der BGK zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate von 9/2021, Kapitel II C 4.

Um die allgemeine Verfügbarkeit der [Neufassung der Chargenanalyse](#) zu erleichtern, wurde sie von der BGK nicht nur im Methodenbuch, sondern auch im bisherigen Format der ‚Methoden-Papiere‘ veröffentlicht.

Probenahme bei unaufbereitetem Bioabfall

Bei der Probenahme werden aus der angelieferten Charge 2 Stichprobeneinheiten von jeweils mindestens 1 m³ und/oder mindestens 250 kg Material entnommen. Die Probenahme kann wahlweise durch Aufkegelung und Verjüngung der Charge, oder aus Schürfschlitzten erfolgen. Die Gewinnung bzw. Entnahme der Probe erfolgt i.d.R. mittels Radlader.



Sortierung einer Stichprobeneinheit.

Probenahme bei aufbereitetem Bioabfall

Die Grundgesamtheit des aufbereiteten Bioabfalls (Prüfgut) muss mindestens 30 m³ betragen. Aus dem Prüfgut werden 3 Stichprobeneinheiten entnommen. Jede Stichprobeneinheit umfasst mindestens 120 L und/oder mindestens 40 kg Material. Die Probenahme kann wahlweise aus bewegtem Material (kontinuierlich fallend oder vom Band) oder aus ruhendem Material (durch Aufkegelung und Verjüngung oder aus Schürfschlitzten) erfolgen.

Durchführung der Untersuchung

Jede Stichprobeneinheit wird portionsweise auf einen Sortiertisch gegeben. Die Fremdstoffe werden händisch ausgelesen. Fremdstoffe mit einer Kantenlänge von < 20 mm bleiben unberücksichtigt. Anlage 2 der Methodenvorschrift enthält eine Sortierhilfe.

Es sind mindestens 4 Stoffgruppen separat zu erfassen

- Biologisch abbaubare Kunststoff (BAK)-Sammelbeutel, die für die getrennte Bioabfallsammlung gemäß BioAbfV zugelassen sind (soweit erkennbar)
- Sonstige Kunststoffe
- Sonstige Fremdstoffe
- Verbleibende Bioabfälle

Der Fremdstoffgehalt ergibt sich aus dem Mittelwert der Fremdstoffgehalte der untersuchten Stichprobeneinheiten.

Umgang mit BAK-Sammelbeuteln

BAK-Sammelbeutel aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen sowie Fragmente davon werden (soweit erkennbar) im Rahmen der Chargenanalyse nicht als Fremdstoff gewertet, wenn sie den Vorgaben des Anhangs 5 der erwarteten Novelle der BioAbfV entsprechen.

Nach diesen Vorgaben sind zulässige Beutel graphisch erkennbar. Sie sind gemäß den Anforderungen der BioAbfV flächendeckend mit einem grünen Keimling zu kennzeichnen. Entsprechend gekennzeichnete Sammelbeutel dürfen nur ver-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

wendet werden, wenn sie vom jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erlaubt sind. BAK-Sammelbeutel, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten in der Chargenanalyse als Fremdstoff.

Ergebnisprotokoll

Die Ergebnisse von Chargenanalysen sind in Ergebnisprotokollen festzuhalten, die als Anlage I der Methodenvorschrift vorgegeben sind. Anlage I a bezieht sich auf das Ergebnisprotokoll für unaufbereitete Bioabfälle, Anlage I b für aufbereitete Bioabfälle.

Das Protokoll gewährleistet, dass alle relevanten Informationen erfasst werden. Die Standardisierung des Protokolls garantiert eine hohe Vergleichbarkeit von Chargenanalysen, die in unterschiedlichen Anlagen und unter unterschiedlichsten Bedingungen durchgeführt werden.

Muster der Untersuchungsprotokolle sind auf der [Internetseite](#) der BGK abrufbar.

Eigenuntersuchungen empfohlen

Die BGK empfiehlt den Zeichennehmern der RAL-Gütesicherungen Kompost und Gärprodukt eine Reihe eigener Chargenanalysen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Ergebnisse dienen der Orientierung über die tatsächlichen Fremdstoffgehalte bzw. Kunststoffgehalte der angelieferten Bioabfälle. Mit den Ergebnissen können die eigenen Sichtkontrollen überprüft und „justiert“ werden.

Werden hohe Fremdstoffgehalte festgestellt, sollten die Untersuchungen Anlass und Grundlage für Gespräche zwischen dem Bioabfallbehandler und

dem Anlieferer sein; im Fall von Biogut mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Nach § 2a Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 der erwarteten Bio-AbfV kann bei Fremdstoffgehalten von mehr als 3 % i.d. FM die Rücknahme des Bioabfalls verlangt werden.

Bei hohen Gehalten an Fremdstoffen empfiehlt die BGK die Abweisung der Bioabfälle. Gespräche mit der sammelpflichtigen Gebietskörperschaft sollten sich darauf konzentrieren, dass in Sammelgebieten mit ausgewiesenen hohen Fremdstoffgehalten Kontrollen der Biotonnen und entsprechende Folgemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Sortenreinheit der Bioabfälle nachhaltig zu verbessern. Ziel sind Fremdstoffgehalte von weniger als 1 % i.d. FM.

Personal- und Zeitbedarf

Chargenanalysen können vom Bioabfallbehandler mit eigenem Personal selbst durchgeführt oder an geeignete Stellen in Auftrag gegeben werden. Auch Kombinationen sind möglich, wenn etwa zur Hilfestellung für einen beauftragten externen Sortierleiter eigenes Personal abgestellt wird.

Der Personal- und Zeitbedarf für eine Chargenanalyse ist v.a. von der Erfahrung der Beteiligten, insbesondere des Sortierleiters abhängig.

Für eine Chargenanalyse sind ein Sortierleiter, ein Radladerfahrer und weitere 1-3 Personen erforderlich. Bei gewisser Erfahrung der Beteiligten ist für eine Chargenanalyse (Vorbereitung, Probenahme, Sortieren, Ergebnisprotokoll) mit einem Zeitbedarf von 6 bis 10 Arbeitskraftstunden zu rechnen. Wird die Untersuchung zum ersten Mal gemacht, kann der Zeitbedarf deutlich höher sein. (KE)

Invasive Neophyten

Kompostierung von Staudenknöterich?

Als Neophyten werden Pflanzen bezeichnet, die bewusst oder unbewusst vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Die Mehrheit dieser gebietsfremden Pflanzen ist gut in unsere Umwelt integriert. Nur wenige dieser „neuen“ Pflanzen verhalten sich invasiv, d.h. breiten sich stark aus und verdrängen die einheimische Flora oder gefährden schützenswerte Lebensräume.

Etwa 10 % aller Neophyten, d. h. derzeit rund 40 Arten, zählen zu den invasiven Pflanzen. Hierunter sind Pflanzen, die gesundheitliche Probleme verursachen, wie z.B. der Riesen-Bärenklau oder die Beifuß-Ambrosie.

Japanischer Staudenknöterich

Andere Arten wie der Japanische Staudenknöterich, *Fallopia japonica*, bereiten eher wirtschaftlichen Schaden und sind nur schwer bekämpfbar. Die Pflanze kann bis zu 3 Meter hoch werden und



Blühender japanischer Staudenknöterich.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

bildet große, dichte Bestände. Durch das weitläufige Wurzelwerk breitet sie sich pro Jahr bis zu einem Meter weit aus. Der Japanische oder anderer asiatische Staudenknöteriche (*Reynoutria* spp., *Polygonum* spp.) dringen mit den Wurzeln in kleinste Ritzen von Mauern und Asphalt ein und sprengen diese durch ihr Wachstum. Dadurch sind vor allem Bauwerke an Flussufern gefährdet.

Werden die Wurzeln verletzt oder abgebrochen, treiben aus kleinsten Stücken wieder neue Pflanzen aus. So erfolgt an Fließgewässern bei Hochwasser flussabwärts eine weite Verbreitung. Einhergehend mit der Verbreitung des Staudenknöterichs besteht an Flussläufen auch eine erhöhte Erosionsgefahr, da die Wurzeln des Knöterichs den Boden schlechter stabilisieren als andere Pflanzen.

Bekämpfung

Durch mehrmaliges Mähen (bis zu 8-mal!) pro Jahr kann der Japanische Staudenknöterich langfristig geschwächt, aber nicht beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang gibt es immer wieder Anfragen, ob die ausgerissenen oder abgemähten Pflanzenteile über eine Kompostierung entsorgt werden können. Die offiziellen Empfehlungen lauten hier, dass die Pflanzenteile verbrannt oder bei 70 °C kompostiert werden sollen.

Im Rahmen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen kommt es zwangsläufig über ausgebagerte Rhizomteile zur Weiterverbreitung der Pflanze an neue Standorte. Auch zur Aufbereitung dieses Bodenmaterials eignet sich die Kompostierung.



Jungpflanzen vom Japanischen Staudenknöterich.

An der Kinzig bei Biberach wurden beispielsweise gezielt Knöterichbestände einschließlich der Rhizome und der gesamten oberirdischen Sprosse abgegraben und auf einer Kompostierungsanlage im Verhältnis 1:1 mit einem Frischkompost aus Grüngut erneut auf Mieten aufgesetzt und kompostiert. Die Mischung entwickelte schnell und wiederholt hohe Temperaturen mit einem Maximalwert nach 9 Tagen von 69 °C und sorgte für eine optimale Zersetzung der Knöterichrhizome. Nach 6 Wochen und nur 2 Umsetzungen waren alle Rhizome zersetzt und das Bodenmaterial einbaufähig. Nähere Informationen zu diesem Projekt finden Sie [hier](#). (TJ)

Informationen zum Thema Staudenknöterich

Weitere Informationen und Merkblätter speziell zum Thema Staudenknöterich bzw. allgemein zu invasiven Neophyten finden Sie unter den folgenden Links:

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ([Link](#))
- Landkreis Darmstadt-Dieburg ([Link](#))
- Neophyten, Schweiz ([Link](#))
- BUND ([Link](#))
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Rheinland-Pfalz ([Link](#))
- Koordinationsstelle invasive Neophyten in Schutzgebieten Sachsen-Anhalts ([Link](#))
- Julius-Kühne-Institut ([Link](#))
- H&K aktuell 2015 ([Link](#))
- H&K aktuell 2007 ([Link](#))
- H&K aktuell 2006 ([Link](#))

Bioabfälle aus Überschwemmungsgebieten

Einmal mehr hat die Hochwasserkatastrophe in NRW und Rheinland-Pfalz mit ihren verheerenden Auswirkungen gezeigt, dass die Folgen der Klimaveränderung unvermittelt in jeder Region Deutschlands eintreten können. Bei den Aufräumarbeiten nach der Überschwemmung fallen Unmengen von Abfällen an. Dabei stellt sich die Frage, wie Bioabfälle aus diesen Gebieten entsorgt oder verwertet werden können.

Viele Anfragen zur möglichen Verwertung von Treibgut oder Schlamm werden an Kompostierungs- und Biogasanlagenbetreiber gestellt. Auch wenn die Hilfsbereitschaft hier groß ist, muss mit einer möglichen Schadstoffbelastung der Materialien umgegangen werden. Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich tatsächlich um pflanzliches Material mit Schlammanhaftungen aus einem nicht oder nur schwach besiedelten Gebiet handelt. Weisen diese keine oder geringe Belastungen an Fremd- und Schadstoffen auf, können sie auch verwertet werden.

Anders verhält es sich, wenn es sich um angeschwemmtes oder gestrandetes Material aus besiedelten Gebieten handelt. Dieses ist in der Regel mit diversen Fremd- und Schadstoffen belastet, verursacht z.B. durch aus Haushalten ausgelaufenes Heizöl, Farbe oder Pflanzenschutzmitteln. Entsprechend kann keine grundsätzliche Eignung bzw. Unbedenklichkeit der Verwertung angenommen werden.

Aus diesem Grund sollte Material von Überflutungsflächen nur mit Bedacht und ggf. nach Einzelprüfung (z.B. vorhergehende Analyse) angenommen werden. Insbesondere für potentiell belastete Bioabfälle und Boden/Schlamm ist Folgendes zu beachten:

Treibsel nach Hochwasser

Gemäß Anhang I der Bioabfallverordnung werden unter „Biologisch abbaubare Abfälle“ (AVV 20 02 01) auch „Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung“ und „Pflanzliche Bestandteile des Treibsel (einschließlich von Küsten- und Uferbereichen)“ aufgeführt. Diese Bezeichnungen ergänzen den Begriff der Garten- und Parkabfälle. Die Annahme und Verarbeitung dieses Bioabfalls beziehen sich auf dessen gezielte, sortenreine Erfassung. In der Gütesicherung ist für eine stoffliche Verwertung über die Kompostierung oder Vergärung nur das naturbelassene, pflanzliche Abfisch- und Rechengut aus der Gewässerbewirtschaftung zulässig. Dies kann für Treibgut aus überschwemmten Ortschaften nicht angenommen werden. Eine Verwertung ist daher kaum möglich.



Belastung der Bioabfälle

Laut Bioabfallverordnung (§ 4 Absatz 1) dürfen nur Bioabfälle verarbeitet werden, welche auch in unvermischter Form die Schwermetall- oder Fremdstoffgrenzwerte der Bioabfall- bzw. Düngemittelverordnung einhalten. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte bestehen. Der Begriff „überhöht“ ist nicht näher definiert, als dass keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren, das Wachstum und die Qualität von Nutzpflanzen sowie die Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens oder den Naturhaushalt ausgehen darf.

Ausnahmen sind möglich, wenn einzelne Schwermetallgrenzwerte nicht eingehalten werden. In diesen Fall kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Überschreitung einzelner Werte - ausgenommen sind Cadmium und Quecksilber - zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BioAbfV).

Schlamm und Boden

Bei der Verarbeitung von Bioabfällen mit erheblichen Schlamm- und Bodenanteilen ist zu prüfen, ob aufgrund der jeweiligen Herkunft des Schlammes keine Gefahr von Schadstoffeinträgen besteht. Boden als Einsatzstoff oder zur Gemischerstellung ist nur zulässig, wenn dieser die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung (BBodSchV Anhang 2 Nummer 4) einhält.

Handlungsempfehlungen

Ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte und ggf. weiterer Untersuchungen oder Ausnahmegenehmigungen durch Behörden die Möglichkeit einer Verwertung gegeben, empfiehlt die BGK vorsorglich eine [Rückstellprobe](#) vom Feinmaterial der jeweiligen Anlieferungen zu erstellen und vorzuhalten. Diese Vorsichtsmaßnahme empfiehlt sich auch für NawaRo-Biogasanlagen, die pflanzliche Materialien aus der Landwirtschaft von überschwemmten Flächen einsetzen. Hinweise zu möglichen Belastungen und dem Umgang mit Flächen nach einer Überflutung hat das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ([LANUV NRW](#)) auf seiner Internetseite veröffentlicht. (LN)

DüV

Sperrzeiten beachten

In diesem Jahr müssen erstmalig die **strengeren Düngeregelungen zur Herbstdüngung in den mit Nitrat belasteten Gebieten eingehalten werden. Bei Verstößen können hohe Bußgelder fällig werden.**

Die **Sperrzeitenregelungen** für Düngemittel in **belasteten Gebieten** sind um einiges strenger geregelt als in **nicht belasteten Gebieten**. Für Kompost oder Stallmist von Huf- und Klautentieren mit einem Gesamtstickstoffgehalt (N_{ges}) > 1,5 % TM beginnt das Ausbringungsverbot bereits am 1. November und geht über drei Monate bis zum 31. Januar.

In nicht belasteten Gebieten hingegen beträgt die Sperrzeit 6 Wochen (1. Dezember bis 15. Januar). Diese ist für Kompost mit einem N_{ges} -Gehalt von > 1,5 % TM oder einem Phosphatgehalt von > 0,5 % TM einzuhalten.

Gärprodukte

Für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N_{ges}), wozu i. d. R. auch Gärprodukte zählen, ist in nicht belasteten Gebieten noch eine Düngung in geringerem Umfang möglich. So kann nach der Ernte der letzten Hauptfrucht die „30/60er“ Regelung für Wintererbsen, Zwischenfrüchte und Feldfutter (Saat bis 15. September) sowie Wintergerste (Aussaat bis 1. Oktober) in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Stickstoffbedarf besteht. Die-

sen muss der Landwirt dokumentieren. Die Regelung begrenzt die Düngung auf 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg N_{ges} . Nach dem 1. Oktober darf noch im Gemüsebau (bis 1. Dezember) und auf Grünland (bis 1. November) gedüngt werden. Für flüssige Gärprodukte ist die Düngegabe vom 1. September bis 1. November auf eine Gesamtstickstoffgabe von 80 kg/ha in nicht belasteten Gebieten begrenzt.

Sperrzeit rote Gebiete

In belasteten Gebieten ist eine Düngung auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht fast gar nicht mehr möglich. Die noch mögliche Düngung von Zwischenfrüchten mit Futternutzung durch Kompostgaben wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Gleiches gilt für die Düngung von Raps. Diese ist bei einem mineralischen Stickstoffgehalt (N_{min}) im Boden unter 45 kg N_{min} /ha möglich, wenn ein Bedarf besteht. Die Düngeverordnung schreibt hier jedoch keine Beprobungstiefe vor, wodurch bei deren Festlegung durch die Länder zum Teil unterschiedliche Tiefen vorgegeben werden.

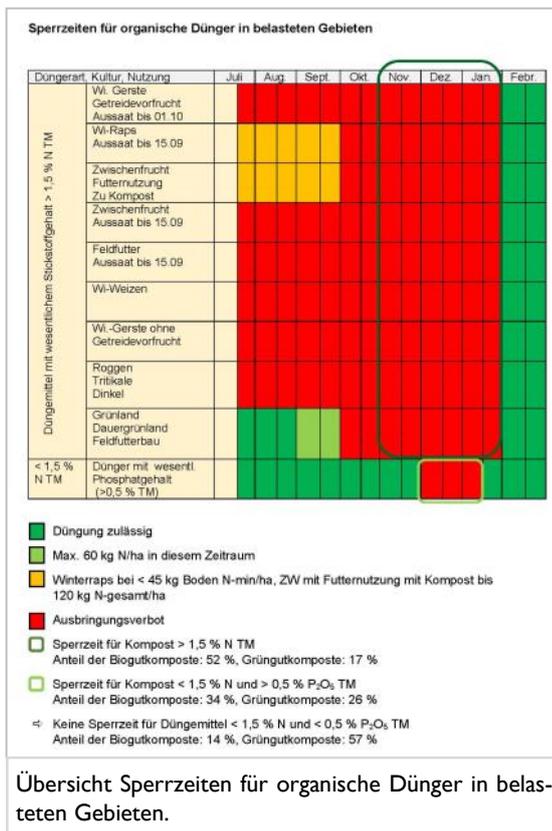
Eine Grünlanddüngung ist in roten Gebieten bis zum 30. September möglich, wobei die Teilgabe im September nicht über 60 kg N_{ges} liegen darf.

Landesvorgaben beachten

Diese und weitere unterschiedliche Vorgaben zur Umsetzung der Auflagen für belastete Gebiete in den einzelnen Bundesländern sind zu beachten. Hinzu kommt, dass die Länder für ‚rote Gebiete‘ neben den bundeseinheitlichen Regelungen mindestens zwei zusätzliche Auflagen in ihren **Landesdüngerverordnungen** ausweisen müssen, welche eine weitere Verlängerung der Sperrzeiten, auch für Phosphatdünger, regeln können.

Bußgelder

Die Düngeverordnung ermöglicht die Erhebung empfindlich hoher Bußgelder. Bei Düngungsmaßnahme in der Sperrzeit könnte die Strafzahlung bis zu 150.000 Euro betragen. Gleiches gilt für eine Herbstapplikation in belasteten Gebieten zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung oder zu Wintererbsen, wenn der N_{min} -Gehalt des Bodens 45 kg überschreitet. 50.000 Euro werden bereits bei einer Düngung von Grünland fällig, wenn die Grenzen der zulässigen Teildüngung im September (rote Gebiete, 60 kg N/ha) bzw. September/Oktober (nicht belastete Gebiete, 80 kg N/ha) mit flüssigen Gärprodukten oder Wirtschaftsdüngern überschritten werden. (LN)



BBodSchV

Mantelverordnung veröffentlicht

Die Mantelverordnung wurde nach finaler Verabschiedung am 16. Juli 2021 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht, tritt aber erst in zwei Jahre am 1. August 2023 in Kraft.

Die Diskussionen um die Mantelverordnung sind lang und überdauern inzwischen 16 Jahre. Und sie werden bald wieder aufgegriffen, denn bereits zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung im Sommer 2025 einer Evaluation unterzogen. Aber die Themen sind vielfältig, denn sie umfasst weitreichende Rechtsbereiche wie die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung.

Für die Anwendung von Kompost und Gärprodukten ist vor allem die Bodenschutzverordnung von Bedeutung. Diese ist in der Fassung des Bundesgesetzblattes ab Seite 119 zu finden. Die Neu-

fassung ist im Vergleich zur gegenwärtig noch geltenden Fassung deutlich besser strukturiert und nachvollziehbarer geworden. So wird beispielsweise der Geltungsbereich, welcher bisher nur im Bundesbodenschutzgesetz ausgeführt wurde, im § 1 Absatz 2 der Verordnung aufgenommen. Damit wird der Vorrang des Fachrechts wie u.a. des Düngerechts vor der Bodenschutzverordnung deutlich gemacht.

Die Anwendung von Kompost in Bodenmischungen zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten oder die Verwendung bei Rekultivierungsmaßnahmen liegen jedoch weiterhin im Geltungsbereich der Bodenschutzverordnung. Welche Änderungen sich gegenüber dem jetzt noch geltenden Recht ergeben, geht aus dem [H&K Artikel Q 1 2021](#) hervor. (LN)

Bundesweite DANKE-Aktion zur Biotonne

Vom 15. Oktober bis zum 30. November 2021 läuft die bundesweite DANKE-Aktion zur Biotonne, um den Bürgerinnen und Bürgern für die richtige Nutzung der Biotonne zu danken. Zur Teilnahme an der Aktion können sich Interessierte noch bis zum 8. Oktober anmelden.

Ziel der DANKE-Aktion ist es, einen anderen Einstieg in den Dialog mit der Öffentlichkeit zum richtigen Umgang mit der Biotonne zu bekommen. Anstelle von Forderungen zur Änderung des Alltagsverhaltens, setzt die Aktion auf Lob und Dank für das große Engagement von Millionen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Getrenntsammlung von Bioabfällen; immerhin werden heute jährlich rund fünf Millionen Tonnen organische Abfälle über die Biotonnen erfasst, knapp doppelt so viel wie noch vor 25 Jahren, mit steigender Tendenz. Grund genug sich bei den Bürgerinnen und Bürgern zu bedanken.

Dank und Appell zugleich

Kommunen, Landkreise und Abfallwirtschaftsbetriebe verschenken in den Aktionswochen hochwertige Design-Vorsortierbehälter oder frischen Kompost aus dem Kompostwerk in Papiertüten

mit dem DANKE-Logo der bundesweiten

Aktion. Zusätzlich vermittelt die Aktion die zentralen Anliegen der Abfallwirtschaft, denn in etlichen Tonnen ist noch viel Luft nach oben: Mehr organische Küchenabfälle müssen in die Biotonne anstatt in die Restmülltonne geworfen und die gesammelten Bioabfälle noch reiner und bestenfalls plastikfrei werden.

Aktionspaket

Das Aktionspaket enthält Textvorlagen sowie Bildmaterial rund um die DANKE-Aktion und die Biotonne zur Vereinfachung der lokalen Pressearbeit, für die eigene Website, Social Media Accounts oder Newsletter. Zudem enthält es 100 Design-Vorsortierbehälter für organische Küchenabfälle in vier verschiedenen Trendfarben. Zusätzlich können 20-Liter-Papiertüten mit dem DANKE-Logo zum Verschenken von frischem Kompost aus dem regionalen Kompostwerk bestellt werden.



(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Bundesweite Teilnahme

Das **Interesse** an der bundesweiten Gemeinschaftsaktion, die vom Projektbüro Aktion Biotonne Deutschland koordiniert wird, ist auf kommunaler Ebene sehr groß. Knapp 60 Kommunen, Landkreise und Abfallwirtschaftsbetriebe haben sich bereits bis Mitte September angemeldet. Darunter sind Großstädte wie Hamburg, Köln oder Frankfurt, viele mittelgroße Städte wie Duisburg, Erlangen, Marburg, Halle oder Kaiserslautern, aber auch kleine Gemeinden sowie Landkreise und Abfallwirtschaftsbetriebe aus ganz Deutschland. Unterstützt wird die DANKE-Aktion vom Bundesumweltministerium, Umweltbundesamt, dem NABU, BGK, VKU, BDE, VHE, VHE-Nord, dem Fachverband Biogas und dem Handelsverband Deutschland (HDE).

Aufruf zur Teilnahme

Je mehr Kommunen sich an der Aktion beteiligen, desto größer wird die bundesweite und lokale Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit für die Biotonne im Aktionszeitraum vom 15. Oktober bis 30. November. Die Aktion ist eine Ergänzung der Aktivitäten der Abfallberatung und ein Anlass mit geringem personellen und finanziellen Aufwand die Präsenz der Biotonne in der Öffentlichkeit zu stabilisieren bzw. zu steigern. Parallel dazu wird das DANKE-Motiv von den nationalen Partnern der Kampagne in den nationalen Medien kommuniziert. Interessierte können sich noch bis 8. Oktober 2021 **anmelden** und das Aktionspaket für 875 Euro netto bestellen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ab-kommunen.de oder direkt beim Projektbüro Aktion Biotonne Deutschland, Dr. Martin Lichtl, Tel. 06192 975 92 – 82, E-Mail: martin.lichtl@lichtl.com (LIC)

Gütegemeinschaft Substrat für Pflanzen e.V.

40 Jahre GGS - Vortragsveranstaltung



Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V. (GGS) begeht in diesem Jahr ihr 40-jähriges Jubiläum und lädt dazu am 16. November 2021 zu einer Vortragsveranstaltung nach Bielefeld ein. Eine Online-Teilnahme ist ebenfalls möglich.

Die GGS hat ein vielfältiges **Programm** zu aktuellen Themen zusammengestellt. So wird vom Futurologen Max Thinius die Zukunft von Substraten, Gärten und neuen Geschäftsideen beleuchtet. Die Gartenbaubetriebe Cox aus Geldern und Hinrichs aus Edewecht berichten über ihre Erfahrungen mit torfreduzierten Substraten im Rahmen der Projekte TerZ und ToSBa. Einblicke in die Perspektiven des Torfabbaus in Europa gewährt Bernd Hofer. Über weitere wichtige Themen, wie die Auswirkung von Kunststoffpartikeln auf Boden- und Substrateigenschaften sowie über künftige Strategien der Bewässerung in Gartenbau und

Landwirtschaft vor dem Hintergrund klimatischer Extreme, berichten Dr. Katja Wiedner bzw. Ekkehard Fricke.

Die GGS wurde 1981 aus der Idee heraus gegründet, Rinde als Mulch und Humus als Substrat- Ausgangsstoff im Gartenbau zu verwenden. Inzwischen ist die GGS eine etablierte Institution, wenn es um die RAL-Überwachung von Ausgangsstoffen, wie Holzfasern, Kokosprodukte, Rindenumus und Torf geht. Aber auch die Kultursubstrate und Blumenerden der wichtigsten Substrathersteller werden regelmäßig überwacht. Blähton für die Hydrokultur wird überprüft sowie die für den Garten- und Landschaftsbau wichtigen Dach- und Baumsubstrate.

Die **Anmeldung** zur Vortragsveranstaltung ist auf der Website der Gütegemeinschaft Substrate möglich: www.substrate-ev.org (WG)

10 Jahre Bundesgütegemeinschaft Holzrasche e.V.

Die BGH – Bundesgütegemeinschaft Holzrasche e.V. begeht dieses Jahr ihr 10-jähriges Jubiläum.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2011 ist die BGH Ansprechpartner für alle, die mit Holzraschen oder Raschen aus naturbelassenen Pflanzen zu tun haben. Als Sparten-gütegemeinschaft der BGK hat sie maßgeblich an der Gestaltung der RAL-Gütesicherung für Holz- und Pflanzenraschen mitgewirkt und ist bis heute Partner bei der Betreuung der Zeichenverfahren.

Derzeit befinden sich 11 Feuerungsanlagen und 1 Poolunternehmen mit 11 beteiligten Kleinfeuerungsanlagen im Überwachungsverfahren und 3 weitere Anlagen im Anerkennungsverfahren der Gütesicherung. Nicht zuletzt aus bioökonomischen Gründen ist eine steigende Nachfrage nach einer hochwertigen Verwertung von Holzraschen zu erwarten. Neben Holzheizwerken und Holz-kraftwerken sind auch Labore, Vereine, Vermarkter, Kalkwerke oder Berater Mitglieder in der BGH. (vA)

VHE

Kalender 2022 „Kosmos Kompost“

Der VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft präsentiert für das Jahr 2022 einen Kalender mit vielfältigen Einblicken in die Welt des Kompostes.

Über Jahre hinweg hat Dr. Gerhard Laukötter uns Monat für Monat mit überwältigenden Bildern aus der Natur für den VHE-Jahreskalender erfreut. Mit den letzten Kalenderblättern dieses Jahres bedankt sich der VHE herzlich bei Herrn

Dr. Laukötter und verabschiedet ihn mit den guten Wünschen, dass ihm weiterhin zahlreiche Ausflüge und atemberaubende Natureindrücke vor seiner Linse beschert sein werden. Unzählige Texte und Bilder haben uns in den letzten Jahren in die Welt des Komposts zwischen Zersetzung und blühender Flora entführt.

Ein Abschied bedeutet jedoch auch immer Raum für Neues und so freut sich der VHE, Ihnen den Jahreskalender 2022 im neuen Design vorstellen zu können. In Zusammenarbeit

mit der Fotografin Alice Schumacher werden Einblicke in die Makrofotografie rund um das Thema Kompost und Natur ermöglicht. Frau Schumacher hat den „Kosmos Kompost“ im wahrsten Sinne des Wortes im Detail für Sie eingefangen und führt Sie mit spannenden Texten durch diese sonst kaum sichtbare Makrowelt. Lassen Sie sich von diesen bildgewaltigen Eindrücken entführen. Eine Vorschau des Kalenders finden Sie [hier](#).

Der Kalender wird im DIN A2 Format mit einer Drahtspiralbindung gefertigt und kostet als Einzel-exemplar 12,00 € inkl. MwSt., zzgl. Versand. Bei einer Bestellung ab 3 Exemplaren reduziert sich der Preis auf 8,30 €/Stück zzgl. MwSt. und Versand. Gegen Aufpreis ist bei einer Großbestellung der Eindruck der eigenen Firmendaten möglich. Der Kalender eignet sich auch hervorragend als Weihnachtspresent für Geschäftskunden. Mittels [Bestellformular](#) kann der Kalender direkt beim VHE, Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, 52078 Aachen, Telefon 0241 / 9977119, Fax: 0241 / 9977583, E-Mail: kontakt@vhe.de bezogen werden. (STÄ)



VHE

Unterrichtsmaterial zum Thema Humus

Der VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft hat in Kooperation mit dem Lehrermagazin „lebens.mittel.punkt“ zwei Unterrichtsbausteine zur Thematik „Humus“ herausgebracht.

Der Unterrichtsbaustein „Humus – schwarzes Gold im Boden“ ist im Lehrermagazin „lebens.mittel.punkt“ Ausgabe Nr. 44, 01/2021 erschienen. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden in dem 6-seitigen Artikel die Themen „Entstehung von Humus“ sowie „Wirkung von Humus auf den Boden“ anhand von Sachtexten, Experimentideen und Aufgabenblättern behandelt.

Im Lehrermagazin Ausgabe Nr. 45, 02/2021 findet sich der Unterrichtsbaustein „Humus für den Klimaschutz“. Auf 6 Seiten wurden die Themen „Kohlenstoff in Humus“ und „Böden als CO₂-Senke“ auf gleicher Weise für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe aufbereitet.

Die gesamten Ausgaben können kostenlos unter www.ima-lehrermagazin.de oder auf der [VHE-](#)

[Homepage](#) heruntergeladen werden.

Diese eignen sich insbesondere für Unternehmen der Abfallwirtschaft und Kommunen zum Zwecke der eigenen Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus kann der Sonderdruck den Schulen in der Umgebung zur Verfügung gestellt werden.

Damit erhalten Lehrerinnen und Lehrer umfangreiche Materialien, um das Thema Humus im Schulunterricht zu erarbeiten.

Beide Unterrichtsbausteine werden demnächst als Sonderdrucke erscheinen und können dann beim VHE bestellt werden (Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, 52078 Aachen, Tel.: 0241 99 77 119; Fax: 0241 99 77 583; Email: kontakt@vhe.de). (STÄ)



BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im 2. Halbjahr 2021 feiern 26 Gütezeichnehmer ihr 20-jähriges Jubiläum und haben von der BGK zu diesem Anlass eine entsprechende Urkunde erhalten.

Unter den „20-jährigen“ sind 25 Zeichnehmer der RAL-Gütesicherung Kompost und 1 Zeichnehmer der RAL-Gütesicherung Gärprodukt. Des Weiteren begehen 6 Kompostierungsanlagen, 3 Vergärungsanlagen und 1 Na-waRo-Biogasanlage ihr 10-jähriges Jubiläum. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Gütezeichnehmer einen einheitlichen Standard geschaffen und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel aus der Kreislaufwirtschaft entscheidend vorgebracht. Die BGK hat auf dieser Basis einen umfangreichen Zuwachs an Zeichnehmern gewonnen, die sich heute alle auf diesen Standard beziehen. Die Gütesicherung konnte dadurch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. Die Jubilare haben daran ihren besonderen Anteil. (FÖ)



News aus dem ECN

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des ECN selbst.



Im Bulletin [9-2021](#) geht es u.a. um

- das überarbeitete ECN Positionspapier zu Plastik, Mikroplastik in Kompost und Gärprodukten
- den Bericht zur Anwendung des Verursacherprinzips in Europa und dem unterschiedlichen Umgang damit in den verschiedenen Mitgliedsstaaten
- „Fit for 55“ zur Erreichung der EU-Klimaziele auf dem Weg zur Klimaneutralität

Kontakt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) des ECN. (vA)

Fachverband Biogas

BIOGAS Convention & Trade Fair

Im 31. Jahr geht die BIOGAS Convention & Trade Fair erneut neue Wege: Die [Messe](#) soll live stattfinden, die Tagung digital.



22. bis 26. November 2021 Digitale Tagung - BIOGAS Convention ([Programm](#))

07. bis 09. Dezember 2021 Live Fachmesse auf dem Messegelände in Nürnberg - BIOGAS Trade Fair mit BIOGAS Fachforum.

Die BGK und die GGG - Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. haben ihre Teilnahme an der Messe mit eigenem Stand aufgrund der pandemischen Lage storniert. (WE)

Save the Date

Humustag und Mitgliederversammlung 2021 in Eisenach

Der Humustag und die Mitgliederversammlung der BGK finden am 25. und 26. November 2021 in Eisenach statt.

Da nicht absehbar ist, ob und in welchem Rahmen Präsenzveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie im November möglich sein werden, ist die Mitgliederversammlung als Hybridveranstaltung geplant. So können auch Personen teilnehmen, denen eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung nicht möglich ist.

Humustag

Veranstaltungsort des Humustags ist der Erhardt-Saal der ‚Automobile Welt Eisenach‘. Das Museum zeigt in einem Industriegebäude auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Automobilwerks Eisenach deutsche Automobilgeschichte.

Geselliger Abend und Mitgliederversammlung

Im Anschluss an den Humustag findet der gesellige Abend für Mitglieder der BGK und für angeschlossene Gütegemeinschaften auf der Wart-

burg statt. Die Mitgliederversammlung ist am 26. November 2021 im Vienna House Thüringer Hof Eisenach.

Auch in diesem Jahr haben wir ein abwechslungsreiches **Rahmenprogramm** und ein Zimmerkontingent zum Abruf vorbereitet.

Anmeldung und Zimmerreservierung

Mitglieder der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften haben im September ein ausführliches Programm, das Online-Anmeldeformular für den Humustag, den Geselligen Abend, die Mitgliederversammlung sowie ein Formular zur Zimmerreservierung erhalten. (WE)



Programm	
12.30 Uhr	Begrüßung, Kaffee
13.30 Uhr	Begrüßung und Einleitung <i>Frank Schwarz, Vorsitzender der BGK Bundesgütegemeinschaft Kompost</i>
13.45 Uhr	Beitrag von Kompost und Gärprodukten zur Klimapolitik – von der Torfminderung bis zur Kohlenstoffbindung im Boden <i>Dipl.-Ing. Bernhard Oßberg, Leiter der Stabsstellen Klima und Boden, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsanstalt für Ländliche Räume, Wald und Fischerei</i>
14.15 Uhr	Weitergehende Aufbereitung und Nutzung von Gärprodukten <i>Thomas Kamm, Vorstandsvorsitzender der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. (GGG)</i>
14.45 Uhr	Diskussion der Vorträge
Kaffeepause	
15.30 Uhr	Kleine Novelle der Bioabfallverordnung – Eine Einordnung aus Sicht der Landkreise <i>Dr. Torsten Mertins, Dt. Landkreistag, Referat, 22, Kreislaufwirtschaft, Baurecht, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Umwelt-, Natur-, Klimaschutz, Berlin</i>
16.00 Uhr	Diskussion des Vortrags
16.30 Uhr	40 Jahre Biotonne <i>Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hartmut Vogtmann</i>
Ende der Veranstaltung ca. 17.15 Uhr	



Veranstaltungen

5. - 7. Oktober 2021, Kassel
32. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

7. Oktober 2021, Rotenburg/Wümme
15. Fachgespräch Biogas der Biogasunion

Weitere Infos: [hier](#)

8. November 2021, online
KompOST Fachtagung - Kreislaufwirtschaft mit Ecken und Kanten

Weitere Infos: www.kompost-ost.de

16. November 2021, Bielefeld
40 Jahre GGS

Weitere Infos: www.substrate-ev.org

22. - 26. November 2021, online
Biogas Convention, Digitale Tagung

Weitere Infos: www.biogas-convention.de

25. - 26. November 2021, online
Humustag und Mitgliederversammlung der BGK

Anmeldung Humustag [hier](#)

25. November 2021, Neunburg vorm Wald
Bodentag 2021

Weitere Infos: www.ig-gesunder-boden.de

7. - 9. Dezember 2021, Nürnberg
Biogas Trade Fair mit Biogas Fachforum

Weitere Infos: www.biogas-convention.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Redaktion
David Wilken
(DW) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Bettina Föhmer (FÖ), Dr. Bertram Kehres (KE),
Dr. Andreas Kirsch (KI), Dr. Martin Lichtl (LIC),
Karin Luyten-Naujoks (LN), Joana Stärk (STÄ),
Maria Thelen-Jüngling (TJ), Lisa van Aaken (vA),
Ulrike Wegener (WG), Susanne Weyers (WE)

Fotos

Jobakashii - stock.adobe.com
Sarah Röhlen, Aachen
petrrgskov - stock.adobe.com
Sarah Röhlen, Aachen
bennytrapp - stock.adobe.com
rbkelle - stock.adobe.com
Westwind - stock.adobe.com
Lisa van Aaken, Köln

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

26. Jahrgang, Ausgabe Q3-2021
geändert am 24.11.2021